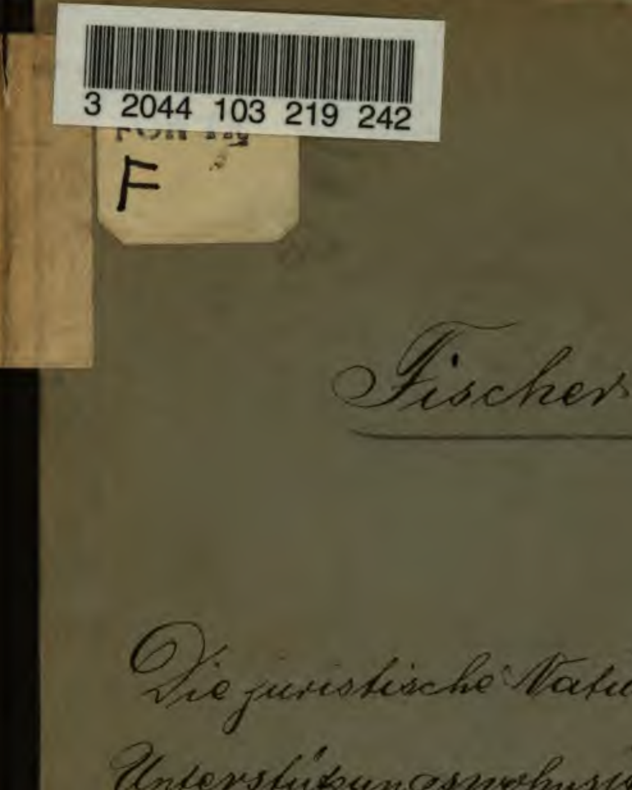
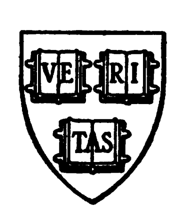
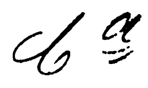


Die juristische Natur der auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 gewährten Hilfeleistung

Dissertation

1900


VE RI
TAS



German

Die juristische Natur der auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 gewährten Hilfeleistung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt von

Ernst Fischer,

Referendar,

Massow, Pommern.

Greifswald.

Druck von Julius Abel.

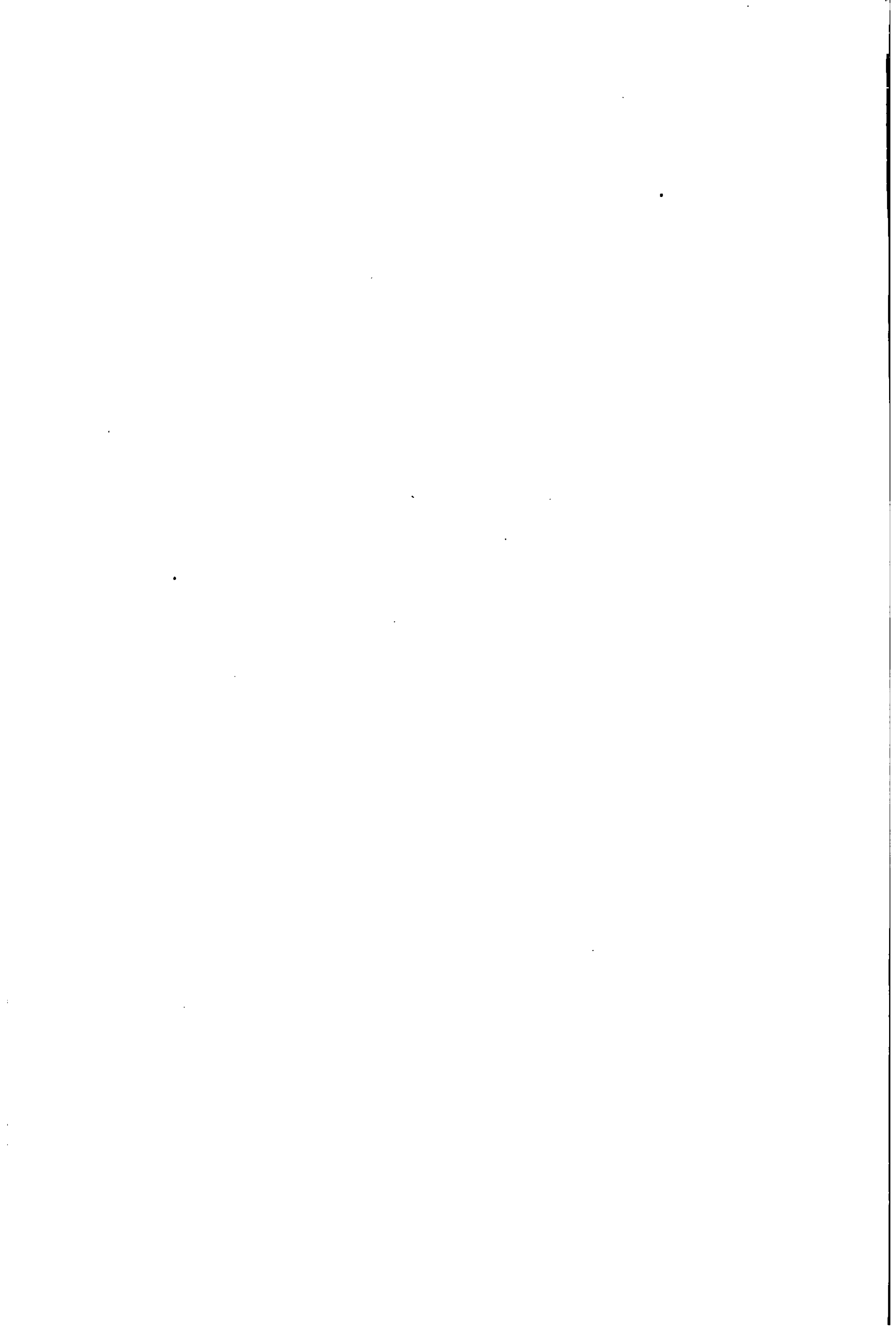
1900.

FOR 1 X

Dem Borgstedter Hause

in Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.



Literatur.

Commentare:

Arnoldt: Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz; Berlin 1872.
Eger: Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz; Berlin 1874.
Kelch: Das Reichsgesetz vom 12. März 1894; Berlin 1894.
Oppenhoff: Preußische Gesetze über die Ressortverhältnisse; Berlin 1863.
Bätzner: Oeffentliche Armenpflege in Württemberg; Stuttgart 1873.
Wittgenstein: Armenrecht im Königreich Sachsen; Leipzig 1873.

Lehrbücher:

Georg Meyer: Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts; Leipzig 1885.
Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht; Leipzig 1896.
Sarwey: Tübingen 1880.
Rocholl: System des Deutschen Armenpflegerechts; Berlin 1873.
Roesler: Sociales Verwaltungsrecht; Erlangen 1872.
Förster: Preußisches Privatrecht; Berlin 1887.

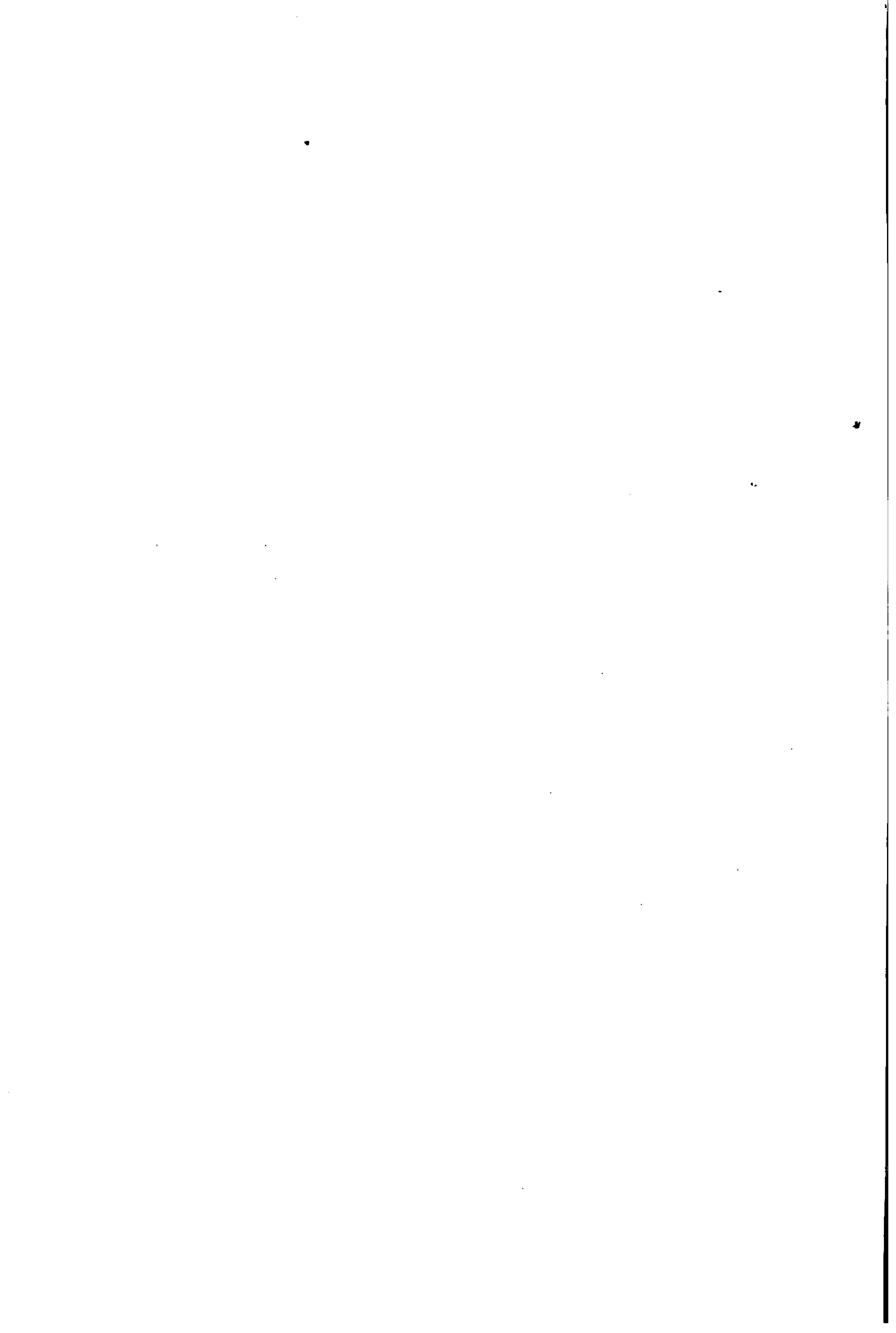
Monographieen:

Seydel: Das Reichsarmenrecht (in Hirths Annalen Jg. 1877.)
Gläsing: condictio indebiti des öffentlichen Rechts; Giessen 1894.
Stoerk: Zur Methodik des öffentlichen Rechts; Wien 1885.
Radnitzky: Der Parteiwille im öffentlichen Recht; Wien 1888.
Schäfer: Die privatrechtlichen Beziehungen der Armenverbände in Gruchot's „Beiträgen", 6. Folge 1. Jg. H. 1—3; Berlin 1897.
Holtey: Privatrecht und öffentliches Recht im „Verwaltungsarchiv" von Schultzenstein, Jg. 1889.

Entscheidungen:

E. des Reichsgerichts Bd. 2, 3, 5, 14, 19, 24.
E. des Ober-Tribunals zu Berlin Bd. 24, 47, 52, 73, 74.
E. des Bundesamtes für das Heimatwesen, Wohlers H. 1—25.
Seuffert's Archiv Bd. 33, 36, 39.
Reger: Entscheidungen, Jg. 1 und 2.
Preußisches Verwaltungsblatt von Blinser 1885.
Gruchot's „Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts", Jg. 19, 24 und 41.
Drucksachen des Reichstages I Leg. Per. 1870.
Stenographischer Bericht der Verhandlungen 1890—91 Bd. 3 des Abgeordnetenhauses.

Inhalt.



Einleitung.

§ 1.

Der moderne Staat greift durch seine soziale Gesetzgebung mannigfach in die Rechtssphäre des Einzelnen ein, indem er ihm im allgemeinen Interesse Lasten und Opfer auferlegt und ihm andererseits, wenn er in eine bedürftige Lage geraten ist, durch die öffentliche Armenunterstützung wirksame Hilfe angedeihen läßt.

Durch diese staatliche Thätigkeit ist das öffentliche Recht in unseren Tagen zu großer selbständiger Entwicklung gelangt und es wird daher heute mit Recht die Forderung erhoben, daß die auf seinem Gebiete erwachsenen Rechtsinstitute auch nach öffentlich rechtlichen Grundsätzen, die von privatrechtlichen Theorien vielfach sehr abweichen, zu regeln und zu beurteilen sind. Obgleich diese Forderung im Prinzip fast allgemein als berechtigt anerkannt wird, begegnet sie bei ihrer Durchführung im Einzelfall vielfachen Schwierigkeiten. Denn die bezeichneten Rechtsinstitute, zu denen auch die in dieser Abhandlung auf ihre juristische Natur hin näher zu untersuchende, öffentliche Armenunterstützung zu rechnen ist, gehören zwar ihrem ganzen Charakter und Zweck nach dem öffentlichen Recht an, äußern aber ihre praktischen Wirkungen ebenso in der Privatrechtssphäre des Einzelnen und werden daher in der Praxis vielfach dem Privatrechte zugerechnet, indem man sie in das System einzuordnen und an sie civilrechtliche Konsequenzen zu knüpfen versucht. Für sie ist also eine klare Scheidung des öffentlichen und des privaten Rechts von besonderer Bedeutung und wir müssen uns daher über die Hauptmomente dieser Unterscheidung zu orientieren suchen, ehe wir in unsere spezielle Untersuchung eintreten können.

So wenig man sich nun der Einsicht verschließen kann, daß im Grunde auch das Privatrecht auf öffentlichrechtlicher Basis beruht, da es doch ohne Rechtsschutz hinfällig ist, der Anspruch auf diesen aber im öffentlichen Recht wurzelt, daß also beide Rechtsformen aus derselben genossenschaftlichen Quelle entspringen und sich zusammen als eine große Einheit des nationalen Rechts darstellen, so klar ist es andererseits, daß sie sich in ihrer heutigen Ausbildung als ganz verschiedene Erscheinungen des staatlichen Lebens offenbaren, und daß eine rücksichtslose Anwendung der Grundsätze des einen auf dem Gebiete des anderen unbedingt zu falschen Ergebnissen führen muß.

So hat es denn auch nie an theoretischen Versuchen gefehlt, eine scharf trennende Grenzlinie zu finden.

Man hat (Savigny, System, Bd. I S. 22) als Kriterium den verschiedenen Zweck beider Rechtsgebiete bezeichnet, indem man ausführte, daß der Gegenstand des öffentlichen Rechts der Staat, als organische Erscheinung des Volkes, der des Privatrechts der Einzelne in seinem individuellen Rechtskreise sei, oder man hat den Gedanken ähnlich so formuliert (Stahl, Rechtsphilosophie, Bd. II S. 239), das Privatrecht solle den einzelnen Menschen befriedigen, das öffentliche Recht die Menschen in ihrer Gemeinsamkeit. Andererseits ist man von der Stellung des Individuums in dem einen oder anderen Rechte ausgegangen und (Puchta, Kursus der Institutionen Bd. I § 21) hat behauptet, im Privatrecht erscheine der Mensch als Einzelner gegenüber anderen Einzelnen, im öffentlichen Recht dagegen als Glied der Gesamtheit gegenüber anderen Gliedern, oder (Gerber, Schrift über öffentliches Recht S. 31) nur die Privatrechte lägen ganz in der Willenssphäre des Individuums, und könnten von ihm unabhängig ausgeübt werden, während die öffentlichrechtlichen Befugnisse ihm nur als Glied der Gesamtheit zuständen, in der Regel mit Verpflichtungen verknüpft wären und nur so ausgeübt werden dürften, wie es dem objektiven Grunde ihres Zustehens, dem öffentlichen Interesse, entspräche.

Schließlich hat man (Laband, Staatsrecht Bd. I S. 64—66) das unterscheidende Merkmal in der Stellung des Staates gesucht und

betont, daß dem öffentlichen Recht die Eigenschaft des Herrschafts-rechtes beiwohne, wobei Herrschaft das Recht bedeute, freien Personen Handlungen und Unterlassungen vorzuschreiben, während das Privat-recht eine Herrschaft nur über Sachen, freien Personen gegenüber nur Forderungsrechte kenne, die nicht die Rechtsmacht einschlössen, jemand etwas zu befehlen.

Die genaue Würdigung aller dieser Theorien würde aus dem Rahmen der vorliegenden Arbeit herausfallen. Wir müssen uns daher darauf beschränken, zu konstatieren, daß jede der entwickelten Ansichten bei einseitiger Durchführung unhaltbare Resultate ergeben würde, daß alle drei Arten aber eine charakteristische Seite des Verhältnisses zur Geltung bringen.

Für die Beurteilung eines praktischen Rechtsinstituts werden alle drei Momente, das Vorwiegen des staatlichen, oder individuellen Zweckes, die Unabhängigkeit des Einzelnen in Bezug auf seine rechtliche Verfügungsmacht und die Stellung des Staates, je nachdem er kraft seiner öffentlichen Gewalt oder ohne diese zu dem Unterthan in Beziehung tritt, zu berücksichtigen sein und es wird darauf ankommen, diese Grundsätze im Folgenden bei der Darstellung der juristischen Natur der Armenunterstützung in Anwendung zu bringen.

Vorbemerkung.

§ 2.

Art der Behandlung.

In der öffentlichrechtlichen Natur des Instituts sind die Schwie-rigkeiten begründet, die sich dem Versuche, die thatsächliche Erscheinung des modernen Rechts in eine juristische Form zu fassen, entgegenstellen. Hätten wir es mit einem privaten Rechtsgeschäft zu thun, so lägen geebnete Pfade vor uns. Wir könnten, von dem individuellen Verpflichtungswillen der beiden Parteien ausgehend, zu dem einge-tretenen Konsense und dem objektiven Inhalte des Rechtsgeschäfts gelangen. Aber gerade das Fehlen dieser subjektiven Grundlage ist das Charakteristische der zu behandelnden öffentlichrechtlichen Insti-tution. Wir sind daher genötigt, den umgekehrten Weg einzuschlagen

und müssen von den objektiven Thatsachen des positiven Rechts ausgehen, denn wir haben im vorliegenden Falle nicht zwei gleichstehende Parteien vor uns, auf die Rechte und Pflichten verteilt sind, sondern es wird sich ergeben, daß es sich lediglich um eine, bestimmten Verbänden auferlegte, und durch die staatliche Autorität sanktionierte Verpflichtung handelt, die sich auf bestimmte Personen, als Objekte, richtet.

Es sind also im Folgenden die Verpflichtungen und die eventuell daraus sich ergebenden Rechte dieser Armenverbände darzustellen.

Kapitel I.

Die Pflichten der Armenverbände.

§ 3.

A. Gegenüber dem Hilfsbedürftigen.

Die Abhilfe wirtschaftlicher Not, die unter mittelalterlichen Verhältnissen der Kirche und privater Wohlthätigkeit vorbehalten war, ist der modernen Anschauung nach eine der wichtigsten, sozialen Aufgaben des Staates, der vorsorgend durch seine gesammte Wirtschaftspolitik für das ökonomische Wohl seiner Unterthanen thätig ist und im Einzelfalle, wenn trotzdem, durch Leichtsinn oder Unglück hervorgerufen, die wirtschaftliche Krankheit der Armut zum Ausbruch kommt, durch seine Armengesetzgebung wirksame Abhilfe schafft.

In Deutschland ist für diese staatliche Thätigkeit eine neue Grundlage durch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz von 6. Juni 1870 geschaffen worden, das im größten Teile des Reiches in Geltung ist[2]) und sich in seinen Hauptgrundsätzen an die ältere preußische Gesetzgebung[3]) anschließt. Durch dieses Gesetz wird vom Staate, nach dem Prinzip der Zwangspflicht zur Armen-

---

[2]) In Bayern gilt das Armengesetz vom 29. April 1869 auf Heimatsrecht beruhend. In Elsaß-Lothringen fakultative Armenpflege, wie in Frankreich.

[3]) Preußisches Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842. (Oppenhoff, Ges. u. Ressortverhältnisse.)

pflege[4]), den Organen der Selbstverwaltung die Verpflichtung auferlegt, jedem Hilfsbedürftigen[5]) sofort, nachdem die Notlage zur Kenntnis der Behörde gelangt ist (vorläufig oder endgültig) die notwendige Unterstützung zu Teil werden zu lassen. Es handelt sich also um eine Leistungspflicht, die das Eintreten eines bestimmten Zustandes voraussetzt und bei Erfüllung dieser Voraussetzung ohne weiteres, kraft Gesetz für bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts eintritt. Sie wird ihrer Entstehung nach ausschließlich durch das öffentliche Interesse bestimmt und begrenzt und ist unabhängig von den rechtlichen Verhältnissen des zu Verpflegenden, von seiner Erwerbsfähigkeit, von dem Mangel alimentationspflichtiger Verwandter u. s. w., „hängt also", wie das Reichsgericht (R. E. Bd. 3. S. 270. IV. Civilsenat v. 10. 1. 1881 [Preuß. Recht.]) sich ausdrückt,

„nur von einem solchen Zustand der Hilfsbedürftigkeit ab, daß „die öffentliche Ordnung davon berührt wird, und zur Wahrung „des öffentlichen Interesses es geboten erscheint, die Unterstützung „zu gewähren."

Das Besondere dieser Verpflichtung besteht darin, daß ihr keine entsprechende Berechtigung gegenübersteht, denn der Hilfsbedürftige selbst erwirbt kein subjektives Recht auf Gewährung der Unterstützung.

Das ergiebt sich sowohl aus den Bestimmungen des Gesetzes, als auch aus den übereinstimmenden Urteilen der Praxis. (z. B. R. E. cit. S. 271 und E. d. Ober-Tribunals zu Berlin v. 27. Nov. 1874. Gem. R. E. Bd. 73. S. 239.)

---

4) Bei den Verhandlungen der Reichstagskommission erhob sich nur eine Stimme für fakultative Armenpflege. (Kommissionsbericht. Nr. 139 der Drucksachen des Reichstages 1. Leg. Periode 1870 S. 445.)

5) „Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor bei Nichtvorhandensein bereiter Mittel zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse." (U. d. B. f. Hw. Wohlers H. 7. S. 33 u. H. 25 S. 77). Also auch ein Arbeitsfähiger, wenn es ihm an Arbeit und den Mitteln für den notwendigsten Lebensunterhalt mangelt, (U. d. B. f. Hw. Wohlers H. 2. S. 44) kann hilfsbedürftig sein.

Das Reichsgesetz enthält zwar keine ausdrückliche, für diese Frage entscheidende Vorschrift, da es prinzipiell „Rechte und Pflichten „nur zwischen den zur Gewährung der öffentlichen Unterstützung „verpflichteten Verbänden begründet," (§ 61 des Unterstützungswohnsitz-Ges.) wie sich aus den Motiven[6]) ergiebt, aber nur darum nicht, weil man auch den Schein vermeiden wollte, als ob dem Hilfsbedürftigen auf Grund dieses Gesetzes ein Recht erwüchse.

Die Landesgesetze dagegen lehnen einen im Rechtswege geltend zu machenden Anspruch des Armen ausdrücklich ab und verweisen ihn auf den Weg der Verwaltungsbeschwerde.[7])

Nicht er ist also berechtigt, die Erfüllung der Unterstützungspflicht zu fordern, sondern der Staat, der durch seine Aufsichtsorgane die Thätigkeit der Armenverbände überwacht. (Vgl. Seydel, Reichsarmenrecht in Hirth's Annalen, Jg. 1877 S. 608.) Der Hilfsbedürftige selbst ist nur Objekt der Leistung und kann nur den gesetzlich geforderten Erfolg für sich herbeiführen.

Die Gewährung der Unterstützung seitens des Armenverbandes ist also nicht die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Hilfsbedürftigen, sondern nur die Erfüllung gegenüber dem Staat, auf der Grundlage des öffentlichen Rechts, aus öffentlichen Mitteln und im öffentlichen Interesse.

§ 4.
B. Gegenüber Dritten aus dem Titel „nützlicher Verwendung" für den Hilfsbedürftigen.

Abgesehen von dem normalen Verlauf der Dinge, bei dem der Eintritt der Hilfsbedürftigkeit einer Person sofort zur Kenntnis der

[6]) Die Motive der Reichstagskommission (bei Eger Komm. z. U. W. Ges. Berlin 1874. S. 124. II.) führen aus, daß bei dem Prinzip der staatlichen Zwangspflicht zur Armenpflege der Hilfsbedürftige die Befugnis haben müsse, die Anwendung dieser Zwangspflicht auf seine Person herbeizuführen. Die Vorschriften darüber gehörten aber in das Civilrecht und man habe darauf verzichtet, die Stellung des Unterstützten gegenüber dem Armenverband zu behandeln, um den Schein zu vermeiden, als erwüchse ihm unmittelbar aus diesem Gesetze ein Recht.

[7]) Preuß. Ausfg. vom 8. 3. 1871 Art. 63; Bad. Ag. § 64; Württ. Ag. Art. 7; Sächs. Armenverordnung § 9.

Armenbehörde gelangt, die dann ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommt, kann es sich ereignen, daß von der bedrängten Lage eines Menschen der Armenverband nichts erfährt, oder trotz Kenntnisnahme doch seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, und daß in beiden Fällen ein unbeteiligter Dritter durch Gewährung der nötigsten Mittel der augenblicklichen Not abhilft. Aus beiden Eventualitäten ergiebt sich die Möglichkeit eines Konfliktes zwischen dem Armenverband und dem Dritten, der nun den Verpflichteten wegen Erstattung des Aufgewendeten in Anspruch nimmt und diesen Anspruch auf den privatrechtlichen Titel der „nützlichen Verwendung", oder der „Geschäftsführung ohne Auftrag" gründet.

Daß dieser Konflikt thatsächlich oft aktuell geworden ist, bekunden die zahlreichen Entscheidungen höchster Gerichte, die über diese Frage existieren, und von denen zunächst ein kurzer Abriß gegeben werden muß.

Die meisten vorliegenden Judikate gehen nicht von der fraglichen Existenz des behaupteten Anspruches, sondern von der Art seiner Geltendmachung aus und gipfeln in der Entscheidung, ob ihm der Rechtsweg zu eröffnen ist oder nicht.

So vor allem die Urteile des preußischen Ober-Tribunals (E. d. O. Tr. Bd. 73 S. 239 v. 27./11. 1874, vgl. Bd. 74 S. 259, Bd. 52 S. 55—57, Bd. 24 S. 245), vor dessen Forum dieser Rechtsstreit zuerst gelangt ist. Der bezeichnete Gerichtshof kommt zu dem Resultat, daß der Rechtsweg zu versagen ist, kurz gesagt, aus dem Grunde, weil, wenn dem Hilfsbedürftigen selbst die gerichtliche Geltendmachung seiner Befugnisse (nach § 33 des Armenpflegegesetzes vom 31./12. 1842 und nach § 63 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871) versagt sei, dies um so mehr bei dem der Fall sein müsse, der, an Stelle des Armen tretend, dessen Ansprüche geltend mache.

Auf anderem Wege zu dem gleichen Ergebnisse gelangt die Rechtsprechung des Reichsgerichts,[8]) (R. E. Bd. 3 S. 270, 4

[8]) Dem Reichsgericht haben sich angeschlossen: O. L. G. Darmstadt S. A. Bd. 38 No. 163, auf Grund des Art. 19 Abs. I des Hessischen Ausfgs. v. 14./7. 1871. O. L. G. Kassel S. A. Bd. 41 No. 140. O. L. G. Kiel S. A. Bd. 42 No. 143.

Cvs. v. 10./1. 1881 [Preuß. R.] und Bd. 27 S. 176 v. 25./9. 1890 [Preuß. R.], ebenso 3. Cvs. v. 20./6. 1884 Rep. III. 117/84 u. v. 20./3. 1885 Rep. III. 335/84), die in den Gründen zu dem Urteil vom 10./1. 1881 auseinandersetzt: Das öffentliche Interesse, das der Staat an der Erhaltung der ihm zugehörenden Personen habe, bestimme die Pflicht zur Armenpflege und nur in soweit dies Interesse vorhanden sei, träte die Pflicht ein. Naturgemäß sei die Entscheidung über die Berührung des öffentlichen Interesses den Verwaltungsbehörden vorbehalten. Der Umstand, daß aus einem privatrechtlichen Titel, und zwar aus dem der nützlichen Verwendung (§ 268 des A. L. R.) geklagt werde, sei durchaus unerheblich, denn es sei eine „nützliche Verwendung" (nach § 269) nur das Vorhandensein der Verpflichtung des in Anspruch Genommenen zu begründen. Eine Entscheidung über die vorliegende Frage umfasse also die der Verwaltungsbehörde vorbehaltene Entscheidung über die Verpflichtung des Armenverbandes. Aus diesem Grunde sei der Rechtsweg zu versagen.

An dieser Ansicht hat es auch in den späteren Urteilen festgehalten und fügt in den Gründen zu der Entscheidung vom 25./9. 1890 unter anderem hinzu: Die Rechtsprechung des Gerichtshofes gründe sich nicht etwa auf die Annahme, daß der Anspruch dem öffentlichen Recht angehöre — ein Umstand, welcher weder an sich Ausschlag gebend, noch auch thatsächlich zutreffend sein würde, weil ja der Anspruch aus privatrechtlichen Titeln hergeleitet würde, sondern vielmehr darauf, daß über die, für diesen Anspruch maßgebende Pflicht des Armenverbandes nicht im Rechtswege, sondern nur im Verwaltungsverfahren entschieden werden könne.

Es könnten zwar die ordentlichen Gerichte bei Ansprüchen, die durchweg ihrer Zuständigkeit unterlägen, auch über einschlägige, präjudicielle Fragen des öffentlichen Rechts befinden, hier handele es sich aber nicht um solche, für ein anderes Rechtsverhältnis erhebliche Fragen, sondern um eine, den streitigen Anspruch selbst betreffende Feststellung.

Unzutreffend sei, was der Preußische Kompetenzgerichtshof U. v. 14./12. 1889 (J. M. Bl. 1890 S. 84) vgl. U. S. 22.

geltend mache, daß es nämlich an einer, zu der fraglichen Feststellung berufenen Verwaltungsbehörde fehle. Es würden die im § 41 des Gesetzes vom 1. 8. 1885[9]) bezeichneten Instanzen in Thätigkeit treten.

Die Erwägung, daß mit der Befriedigung des Armen, wenn auch von anderer Seite, der Grund für ein Einschreiten des Armenverbandes wegfalle, treffe nur dann zu, wenn nicht aus der Befriedigung ein Ersatzanspruch gegen den Armenverband hergeleitet werde und die Feststelluug des wirklichen Bedürfnisses des Unterstützten gegenüber solchen Ersatzansprüchen läge nicht weniger im öffentlichen Interesse, das den Armenverband gegen grundlose, oder übertriebene Ansprüche schütze, als dies nach dem Willen des Gesetzgebers bei Ansprüchen des Armen selbst der Fall sei.

Auf grundsätzlich entgegengesetztem Standpunkt stehen die meisten Urteile des Preußischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte[10]), (V. 13./1. 1872. (J. M. Bl. 1872 S. 58) Verwaltungsarchiv Jg. 1896 S. 146), der in seinem ersten Erkenntnisse den Rechtsweg in dieser Sache für zulässig erklärt, soweit es sich um eine Forderung für Armenverpflegung seitens eines privatrechtlich dazu nicht Verpflichteten handelt und der Rechtsweg weder durch das Gesetz vom 31. 12. 1842[11]), noch durch das Ausfg. vom 8. 3. 1871 ausgeschlossen ist.

Zu diesem Standpunkt kehrt der Gerichtshof im Urteil vom 14./12. 1889 (Verw.-Arch. S. 141) wieder zurück, nachdem er ihn in den Urteilen vom 14. 3. 1885 u. 12. 2. 1887 verlassen

---

[9]) Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden: Kreisausschuß, bei Städten über 10000 Einwohnern Bezirksausschuß.

[10]) Die Urteile des Kompetenzgerichtshofes sind zum größten Teil einer Abhandlung von Holtey: „Privatrecht und öffentliches Recht" im Verwaltungsarchiv von Schultzenstein, Jahrgang 1889 S. 140 ff. entnommen.

[11]) Preuß. Ges. über d. Zwangspflicht zur Armenpflege.

hatte, und behält ihn in dem Erkenntnis vom 10./11. 1894 (Verw.-Archiv S. 143) endgültig bei.

Aus den Gründen zu diesem neuesten Erkenntnisse seien noch folgende erwähnt: Obgleich der geltend gemachte Anspruch aus dem öffentlichen Recht stamme, liege doch ein Fall, in welchem die Armenbehörde einzuschreiten habe, nicht vor, da dem Bedürftigen schon von anderer Seite Hilfe geworden sei. Nach der heutigen Gesetzgebung sei aber die Feststellung, ob, und unter welchen Umständen die Unterstützung notwendig gewesen sei, weder im Verwaltungsstreitverfahren zu treffen, da dieses nur stattfinde, wo es gesetzlich vorgeschrieben sei (§ 64 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30./7. 1883), noch im Beschlußverfahren, da die Beschlußfassung des Kreisausschusses nur über Beschwerden stattfinde, die von dem Armen selbst gegen den Armenverband erhoben würden. Der Anspruch sei also im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Zum Schluß sei hier eine Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatwesen (Vom 5./15. 1879 Wohlers H. 11 S. 58) erwähnt, die einzige von allen, die nicht von der Frage der Geltendmachung ausgeht, sondern direkt über die Existenz des Anspruches entscheidet und ausspricht:

> „So wenig vom Armen selbst ein Rechtsspruch auf Gewährung „der Hilfe für Vergangenheit und Zukunft geltend gemacht „werden kann, so wenig kann ein Dritter das, was er für „einen Armen aufgewendet hat auf „Grund der nützlichen „Verwendung" erstattet verlangen, es sei denn, daß die Hilfs-„bedürftigkeit zwar durch die betreffende Armenbehörde festge-„stellt, aber dennoch die notwendige Verpflegung vorenthalten „war."

Die Thatsache, daß die Judikate zweier oberster Gerichtshöfe bei logischer Durchführung ihrer Ansichten zu ganz entgegengesetzten Resultaten gelangen, läßt darauf schließen, daß beide von einem verschiedenen prinzipiellen Standpunkt ausgehen müssen. Offenbar

besteht im vorliegenden Falle die Differenz darin, daß Ober=Tribunal und Reichsgericht grundsätzlich an die Spitze ihrer Erwägungen die Voraussetzung stellen, der klagende Dritte träte an die Stelle des Unterstützten und mache im öffentlichen Recht begründete Ansprüche desselben gegen den Armenverband geltend, während der Kompetenz=gerichtshof darauf fußt, daß der Dritte von sich aus eine privat=rechtliche Berechtigung zur Geltung bringt, für die die öffentliche Verpflichtung des Armenverbandes nur eine einzelne Thatsache zur Vervollständigung des privatrechtlichen Thatbestandes bildet.

Die beiden erst genannten Gerichte müssen dann konsequent zunächst zu dem negativen Ergebnis gelangen, daß der Rechtsweg, der dem Unterstützten selbst verschlossen ist, umsomehr seinem Rechts=nachfolger versagt sein muß.

Es kommen für seinen Anspruch dann alle Momente in Er=wägung, die die gesetzliche Verpflichtuug des Armenverbandes gegenüber dem Hilfsbedürftigen selbst begrenzen, und die das Reichsgericht in seiner letzten Entscheidung ausführt, also vor allem die Tangierung des öffentlichen Interesses und es besteht ein An=spruch dann nur, wenn er innerhalb dieses Rahmens ausdrücklich fixirt ist. Die positiven Resultate, die das Reichsgericht in seiner zweiten Entscheidung gewinnt, indem es innerhalb des für den Unterstützten selbst vorgezeichneten Beschwerdeweges auch dem Dritten eine Berechtigung gewährt, sind also mindestens sehr gewagt und entbehren einer genügenden Basis. Denn erstens werden wir doch bei der Erwägung der ersten Entscheidung verbleiben und behaupten müssen, daß mit der Beseitigung des die öffentliche Ordnung berührenden Zustandes der Hilfsbedürftigkeit auch das öffentliche Interesse erschöpft ist, und zweitens fehlt dem Anspruch die genügende, gesetzliche Grundlage.

Das Reichsgericht gelangt zu seiner Anschauung durch eine sehr extensive Interpretation des § 63 des Ausfg. vom 8/3. 1871 und des § 41 des Gesetzes vom 1/8. 1883, eine Interpretation, die ohne weiteres an die Stelle des doch ohne Zweifel nur höchst

persönlich Berechtigten [12]) den Rechtsnachfolger setzt und zweitens diesem Rechtsnachfolger mehr Rechte, als seinem Vorgänger giebt, der nur wegen laufender Unterstützungen Beschwerde erheben konnte, während er nun auch wegen bereits verausgabter Verwendungen Befriedigung erhalten soll.

Aus allen diesen Gründen werden wir den letzgeschilderten Ausführungen des Reichsgerichts unsere Zustimmung versagen müssen und behaupten [13]), daß unter der angeführten prinzipiellen Voraussetzung dem klagenden Dritten weder im Rechtsweg noch im Wege der Verwaltungsbeschwerde die Geltendmachung eines derartigen Anspruches offen steht.

Aber ist denn die bezeichnete Voraussetzung selbst eine richtige? Auch dies dürfe zu verneinen sein. Das Einschreiten des Dritten gründet sich auf keinen Paragraphen des Unterstützungswohnsitzgesetzes, der ihm im öffentlichen Interesse eine Verpflichtung auferlegte, sondern es ist ein Akt, der ausschließlich aus seiner subjektiven Entschließung entspringt und dann, seiner besonderen Natur nach rechtliche Folgen für ihn nach sich zieht. Der Armenverband selbst ist nicht durch die staatliche Autorität gedeckt, denn diese setzt ihn in ein Verpflichtungsverhältniß nur zu dem Bedürftigen und anderen verpflichteten Armenverbänden, sondern er tritt dem Dritten als selfständige juristische Person gegenüber.

Wir werden uns also der Meinung des Preußischen Kompetenzgerichtshofes anschließen und uns dahin entscheiden müssen, daß es sich um ein rein privatrechtliches Rechtsverhältniß handelt, das im ordentlichen Rechtswege zu würdigen ist. (Ebenso Otto Mayer Verw. R. Bd. 2 S. 427 Anmerkung 9).

---

[12]) Wenn in diesem Zusammenhange von einer Berechtigung gesprochen wird, so ist dies, wie im § 63 ausgeführt ist, nicht im Sinne eines subjektiven Anspruches zu verstehen, sondern nur als eine dem Privaten gesetzlich gestattete Einwirkung auf die Verwaltungsorganisation, die darauf abzielt, die staatliche Verpflichtung im Einzelfalle auf die eigene Person als Objekt hinzulenken.

[13]) Wie das B. A. f. Hw. E. f. vom 5/5. 1879. Vgl. O. S. 23.

Als Formen der Privatrechtsverhältnisse kommen in Betracht die „nützliche Verwendung“ und die „Geschäftsführung ohne Auftrag.“ Für beide ist die Verpflichtung des in Anspruch Genommenen ein wichtiges Thatbestandsmerkmal.

Die ordentlichen Gerichte werden also zunächst über diese präjudicielle Frage des öffentlichen Rechts zu befinden haben, eine Entscheidung die, wie das Reichsgericht in seinem zweiten Urteile ausdrücklich zugiebt, im Kreise ihrer Befugnisse liegt. Sie werden dabei wohl zu demselben Resultate gelangen wie das Bundesamt für das Heimatswesen (U. v. 5/5. 1879 Vgl. D. S. 23), daß nämlich die Verpflichtung des Armenverbandes erst mit der Kenntnisnahme von dem Zustande der Hilfsbedürftigkeit eintritt und erst von diesem Augenblick an sie privatrechtliche Konsequenzen zu knüpfen sind.

Die Frage, ob unter diesen Umständen die privatrechtlichen Voraussetzungen der „nützlichen Verwendung“ oder der „Geschäftsführung ohne Auftrag“ gegeben sind, wird zu bejahen sein, eine nähere Erörterung darüber geht aber über den Zweck und die Grenzen der vorliegenden Arbeit hinaus.

Kapitel II.

Rechte der Armenverbände.

§ 5.

A. Gegenüber dem Unterstützten.

1. Gesetzliche Grundlagen.

Sobald und solange die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, treten für die Armenverbände die oben geschilderten Pflichten ein.

Es erhebt sich nun die Frage, ob ihnen auch Rechte zur Seite stehen, die sie gegenüber dem Beteiligten geltend machen können, im Besonderen, ob sie den Unterstützten wegen Erstattung des Aufgewendeten in Anspruch nehmen können, wenn er später zu Vermögen gelangt.

Auch in dieser Materie fehlt eine einheitliche, gesetzliche Grundlage, da das Reichsgesetz (V. 6./6. 1870 u. v. 12./3. 1894) über den Unterstützungswohnsitz darauf verzichtet hat, eine entscheidende einheitliche Regelung zu schaffen.[14]) Die Landesgesetze haben in verschiedenem Sinne entschieden.

Das preußische Ausführungsgesetz v. 8./3. 1871 nimmt zu der Frage keine prinzipielle Stellung[15]) ein und beseitigt sogar die in einzelnen Teilen der Monarchie geltenden, partikulären Bestimmungen, die einen Ersatzanspruch den Armenverbänden in weiterem, oder engerem Umfange Gewähr leisteten.[16])

Ob die Novelle v. 11./7. 1891 u. 1./4. 1893 (Bei Koppe Komm. z. U. W. Gs. Anhang No. 4. Berlin 1894) an diesem gesetzlichen Bestande etwas geändert hat, kann füglich zweifelhaft erscheinen und bedarf daher einer genaueren Erörterung.

Paragraph 68 des Gesetzes v. 8./3. 1871 hatte bestimmt, daß verausgabte Unterstützungen von den Armenverbänden in allen Fällen, soweit nicht § 40 ff. betreffend das Verfahren in Streitigkeiten der Armenverbände in Betracht kommt, nur im gerichtlichen Verfahren beansprucht werden könnten.

---

[14]) Bei den Beratungen der Reichstagskommission wurde der Antrag gestellt, der Unterstützung die Gestalt eines Vorschusses zu geben, woraus sich dann die Ansprüche der Armenverbände ergeben hätten. Er wurde aber mit dem Bemerken abgelehnt, daß eine derartige Bestimmung in das Civilrecht gehöre (Motive der Reichstgk. Sten. Ber. Bd. IV. S. 579) bei Arnoldt Komm. S. 701 ff.

[15]) Die Regierungsvorlage zum Pr. Ausfg. enthielt in den Paragraphen 68 u. 72 die Vorschrift, daß Ersatzansprüche der Armenverbände nur insoweit bestehen sollten, als der Unterstützte schon zur Zeit der Empfangnahme vermögend gewesen sei. Diese Paragraphen wurden aber abgelehnt. (Preuß. Ministr. Instr. v. 10./4. 1871 bei Eger a. a. O. S. 192.)

[16]) Durch § 71 des Ausfg. werden die bezüglichen Bestimmungen der Paragraphen 26, 27, 30, 38, 39 der Schleswig-Holsteinschen Armenverordnung vom 28./12 1841 und der Paragraph 20 des Nassauischen Armengesetzes vom 18./12. 1848 aufgehoben.

Damit war die öffentlichrechtliche Entscheidung dieser Frage abgelehnt und richterlicher Erwägung überlassen worden, die zu einem einheitlichen Resultate nicht gelangt ist. (Vgl. II. § 6.)

Speziell preußischen Verhältnissen entsprechend hat nun die Novelle einen Teil der Armenlast die bisher nur auf den reichsrechtlich geschaffenen Orts- und Landarmenverbänden ruhte, auf die Kreise abgewälzt, ohne daß diese dadurch zu Armenverbänden geworden wären.[17])

Dementsprechend erschien es billig, ihnen außer den Pflichten auch die entsprechenden Rechte zu sichern, und in dieser Absicht wurde dem § 68 der Absatz III hinzugefügt, der besagt: „Der Erstattungs-
„anspruch im gerichtlichen Verfahren steht in den Fällen der
„§ 31, 31a, d, e, auch den Kreisen und den anderen daselbst
„bezeichneten Kommunalbehörden zu. Die Klage ist gegen den
„Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Ange-
„hörigen zulässig."

Der Inhalt der ersten Zeilen dieses Absatzes ist klar, er besagt nichts über die Existenz des Erstattungsanspruches, sondern überträgt nur die Vorschrift des § 68 Absatz I, daß für diese Ansprüche der Armenverbände der Rechtsweg offen stehe, seinerseits auf die Kreise und gleichgestellte Kommunalbehörden.

Wie steht es aber mit dem zweiten Teil des Zusatzes? Es ist behauptet worden (Schäfer a. a. O. S. 103 ff.), daß damit ein unbedingter Anspruch auf Erstattung der Armenkosten für die Kreise unabhängig vom Civilrecht geschaffen sei, und man wird diesen Ausführungen bei Einsicht der betreffenden Kommissionsberichte beitreten müssen, so sonderbar das Ergebnis auch erscheinen mag. Schäfer äußert sich dahin: Zwar erscheine der Ausdruck „Klage" nicht zweifelsfrei, insofern damit sowohl der Anspruch wie die Art seiner Geltendmachung gemeint sein könne. Daß Letzteres aber

[17]) Landesgesetzlich konnten nicht neue Arten von Armenverbänden neben den beiden, schon reichsrechtlich bestehenden Kategorien geschaffen werden. (Schäfer, „privatrechtliche Beziehungen der Armenverordnung" in „den Beiträgen" Jg. 1897 H. 1. S. 102.

nicht die vom Gesetzgeber gewollte Ansicht sei, gehe aus zweierlei hervor. Erstens würde bei dieser Interpretation der zweite Teil des Zusatzes nur ganz dasselbe besagen, was schon im ersten Teil ausgesprochen sei und also völlig überflüssig und zwecklos sein und zweitens, was wohl das Ausschlaggebende ist, sagt der Kommissionsbericht (Anlagen z. d. Sten. Ber. Abgeordnetenh. 1890—91. Bd. 3 S. 2332 ff.) ausdrücklich: Es könne zweifelhaft erscheinen, ob nicht schon auf Grund der „nützlichen Verwendung" die Erstattung verlangt werden könnte. Die Kommission habe jedoch beschlossen, zur Sicherheit den Kreisen diesen Erstattungsanspruch jedenfalls zu gewährleisten.

Es muß also daraus entnommen werden, daß die Befugniß, von dem Unterstützten Ersatz zu verlangen, die zu erteilen das Reichsgesetz (Vgl. O. S. 31. Anm. 1) ausdrücklich abgelehnt hatte und die Regierungsvorlage zum Preuß. Ausfg. (vgl. O. S. 32 Anm. 2) noch ganz beseitigen wollte, hier ohne Schranken den Kreisen zuerteilt, worden ist.

Aus dieser Thatsache zieht Schäfer (a. a. O.) weitgehende Folgerungen, denen man aber seine Zustimmung wird versagen müssen. Da nun, so behauptet er, den Kreisen dieser Anspruch zuerkannt worden sei, und im ganzen Gesetze nur von der Absicht gesprochen wäre, ihnen die gleiche Stellung, wie den Armenverbänden zu geben und nie davon die Rede sei, sie besser zu stellen, so folge daraus, daß damit implicite auch den eigentlichen Armenverbänden der Ersatzanspruch zuerkannt worden sei.

Dagegen spricht vor allem, daß von der Absicht, diesen neuen, weittragenden Rechtssatz zu schaffen, weder in dem Wortlaut des Gesetzes, noch in den Motiven eine Silbe erwähnt wird. Hätte man diese Frage, deren Beantwortung sich keineswegs ohne weiteres aus der Natur der Armenunterstützung ergiebt, die außerdem in der Rechtsprechung auf Grund des jeweilig zur Anwendung kommenden Privatrechts verschieden beantwortet ist (vgl. II. § 6), einheitlich für die ganze Monarchie regeln wollen, so hätte es einer ausdrücklichen, gesetzlichen Bestimmung bedurft. Wir kommen dadurch

notwendig zu dem Resultat, daß dasjenige, was thatsächlich bestimmt ist, über das ursprünglich vom Gesetzgeber Beabsichtigte hinausgeht, daß nämlich den Kreisen ein materielles Recht gegeben ist, was den Armenverbänden selbst nicht unbedingt, und in allen Fällen zusteht. Angesichts der positiven Bestimmung und der, an der betreffenden Stelle besonders ausgesprochenen Absicht (vgl. O. S. 36) wird man aber kaum anders entscheiden können.

Es kann zur Erklärung nur angenommen werden, daß die Kommission nur von den Gebieten des allgemeinen Landrechts ausgegangen ist, in denen der Ersatzanspruch der Armenverbände allgemein anerkannt worden ist (vgl. U. § 6) und den Geltungsbereich des gemeinen Rechtes außer Acht gelassen hat, eine Erklärung, für die auch spricht, daß die Kommissionsberichte immer allgemein von einem, den Armenverbänden bereits zustehenden Anspruch sprechen.

Im Gegensatz, zu diesen etwas bunten preußischen Verhältnissen ist die vorliegende Frage in einigen anderen Landesgesetzgebungen beantwortet worden.

Die Württembergischen[18]) und königlich sächsischen[19]) Ausfg. betonen ausdrücklich, daß die Armenunterstützung die Natur eines Vorschusses habe und daß die Ersatzansprüche sich danach bemessen. Das Bayerische Armengesetz (vgl. Hirths Annalen Jg. 1877 S. 581 Anm. 1) besagt im Art. 5 Absatz I, daß Personen, welche binnen drei Jahren nach erlangter Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, zur Rückgabe des Empfangenen verpflichtet sind.

Ihnen sind die meisten, kleineren Bundesstaaten (Bad. Ges. v. 5/5. 1870, Art. 5, Oldenburger Rev. G. O. Art. 73 u. s. w.) gefolgt.

---

[18]) Württemb. Ausfg. v. 17/4. 1878 Art. 3 bei Bätzner: Handbuch d. öffentlichen Armenpflege.

[19]) Armenordnung für das Königreich Sachsen v. 21/11. 1840, § 65, bei Wittgenstein: Armen- und Heimatsrecht Leipzig 1876.

§ 6.

2. Die Rechtsprechung.

In einem Teile Deutschlands besteht, wie im vorigen Paragraphen ausgeführt wurde, die ausdrückliche, gesetzliche Bestimmung, daß die öffentliche Armenunterstützung die Eigenschaft eines Vorschusses haben soll. Daß aber auch in diesem Falle nicht die civilrechtliche Institution selbst gegeben ist, sondern daß es sich nur um eine äußerliche Aehnlichkeit, um eine Uebertragung fremder Grundsätze auf eine öffentlichrechtliche Einrichtung handelt, ergiebt sich schon aus dem Umstande, daß überall da, wo das neue Gebilde in das privatrechtliche Gewand gekleidet wurde, ausdrücklich den Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unterstützten ihre Geltung gewährleistet worden ist, indem die betreffenden Gesetze alle die Ausübung des Ersatzanspruches, den sie den Armenverbänden geben, davon abhängig machen, ob der in Ansprnch Genommene unbeschadet der Sicherung seines Lebensunterhaltes (vgl. Bayerisches Armenges. Art. 5 O. S. 40) und ohne den Armenverbänden wieder zur Last zu fallen das Empfangene zurückgeben kann, wodurch also, der Institution eigene, öffentlichrechtliche Gesichtspunkte betont werden für die im Privatrecht kein Platz wäre.

Im größten Teile des Reiches aber, also besonders in Preußen[20]), ist ein solcher Erstattungsanspruch gesetzlich nicht fixiert und da er sich aus der Natur der öffentlichen Unterstützung, die sich nicht als Leistung gegenüber dem Hilfsbedürftigen, sondern als Erfüllung einer Verpflichtung gegen den Staat darstellt (vgl. § 3), in keiner Weise ableiten läßt[21]), so kann er, wenn er an=

---

[20]) Wenigstens für die eigentlichen Armenverbände. Ueber die Kreise vgl. § 5.

[21]) Ebenso Georg Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1885, S. 115 u. Seydel: Das Reichsarmenrecht in Hirths Annalen Jg. 1877 S. 539; entschieden abzulehnen ist die Ansicht von Rösler: Soziales Verwr. Erlangen 1872, der im § 64 Nr. 5 ausspricht, daß auch abgesehen von spezieller, gesetzlicher Regelung die öffentliche Armenunterstützung den Charakter eines Vorschusses habe.

genommen wird, nur als privatrechtliche Obligation konstruiert werden. Ob aber überhaupt vorliegenden Falls privatrechtliche Grundsätze in Anwendung kommen dürfen, ist eine bestrittene Frage.

Der Wille des Gesetzgebers stellt der civilrechtlichen Konstruktion jedenfalls einen Freipaß aus, da bei den Beratungen der Reichstagskommission (Sten. Ber. Bd. 4. S. 579.) wiederholt betont wird, daß es nicht Sache des Unterstützungswohnsitzgesetzes sei, zu entscheiden, ob durch Leistung der öffentlichen Unterstützung zwischen dem Leistenden und dem Unterstützten eine civilrechtliche Obligation geschaffen werde, das gehöre in das Civilrecht.

Man wird ebensowenig aus dem Umstande, daß der Antrag, der Unterstützung den Charakter eines Vorschusses zu geben, die Billigung des Reichstages nicht fand (vgl. § 5.), schließen können, daß damit die Ersatzpflicht prinzipiell abgelehnt sei, wie man aus der Thatsache, daß der § 72 der Regierungsvorlage des Preuß. Ausfg. abgelehnt wurde, nicht folgern kann, daß damit für Preußen der Ersatzanspruch grundsätzlich anerkannt sei.[22])

„Da also die Frage", wie die Preußische Ministerialinstruktion vom 10. 11. 1871 (bei Eger a. a. O. S. 192) sich ausdrückt, „der Jurisprudenz anheim gegeben ist", so ist zunächst zu untersuchen, zu welchen Resultaten die einschlägige Literatur gelangt ist.

Extreme Standpunkte vertreten Seydel (a. a. O. S. 589), der die Möglichkeit, daß die Thatsache der Unterstützung für den Unterstützten privatrechtliche Verpflichtungen erzeugen kann, entschieden ablehnt, und Eger (a. a. O. S. 126 c.), der den wohl unhaltbaren Satz aufstellt, daß der Hilfsbedürftige,

„weil er keinen klagbaren Anspruch auf Unterstützung hat, der „unterstützenden Gemeinde civilrechtlich verpflichtet ist",

während Georg Mayer (a. a. O. S. 116.) neben der öffentlichrechtlichen Natur der Einrichtung unabhängig die Entstehung privatrechtlicher Verbindlichkeiten zuläßt.

---

[22]) Preußische Ministerialinstruktion vom 10. 11. 1871 bei Eger a. a. O. S. 192 setzt dies auseinander.

Da jedenfalls der § 68 des Preußischen Ausfg. dem streitigen Anspruche der Armenverbände den Rechtsweg eröffnet, so hat sich an ihn eine ausgedehnte Rechtsprechung der höchsten Gerichte angeschlossen, und es muß versucht werden, an der Hand dieser Indikate eine Entscheidung zu gewinnen.

Die vorliegenden Urteile des Ober-Tribunals, des Reichsgerichts und einiger Oberlandesgerichte bewegen sich alle in ähnlichen Bahnen.

Von seiten des klagenden Armenverbandes oder des in Anspruch genommenen Unterstützten wird regelmäßig der Versuch gemacht, die Unterstützung in der Form eines privaten Rechtsgeschäfts darzustellen, um daraus die Begründung oder Ablehnung des Ersatzanspruches zu folgern. Während dieser Versuch vielfach in erster und zweiter Instanz zum Ziele führt, tritt schließlich in letzter Instanz die Inkongruenz der öffentlichrechtlichen Einrichtung und der herangezogenen Privatrechtsformen dadurch zu Tage, daß es sich als unmöglich erweist, bei dem leistenden Armenverbande, dessen Verpflichtung lediglich an das Eintreten eines bestimmten Zustandes kraft Gesetz geknüpft ist, den Bindungswillen einer Privatrechtspartei vorauszusetzen und einzig und allein bei einer Institution des allgemeinen Landrechts, nämlich bei der „nützlichen Verwendung“ ist es aus später auseinanderzusetzenden Gründen möglich, die versuchte Gleichsetzung aufrecht zu erhalten.

So spielt vor allem der Gedanke eine große Rolle, daß die Armenunterstützung eine Schenkung[23]) sei. Besonders ist dies der Fall bei einer Entscheidung des Preußischen Ober-Tribunals (Entscheidung des 6. Senats, S. A. Bd. 33, Nr. 305, [Gemeines Recht]), wo in erster Instanz ausgeführt wird,

„Die Alimentation sei geschehen, nicht um zu verpflichten, „sondern um zu schenken“; und wo diese Behauptung hartnäckig auch gegenüber der Betonung der gesetzlichen Verpflichtung des Armenverbandes mit der Begründung aufrecht erhalten wird:

---

[23]) In der Literatur wird diese Ansicht von Flottwell (S. 251) vertreten (bei Eger a. a. O. S. 126.)

„quamvis coactus, tamen voluit donare“, bis schließlich die Erklärung des Ober-Tribunals[24]) entscheidet, daß

„der Begriff der Schenkung da aufhöre, wo in Erfüllung „einer Pflicht, wenn auch gegenüber einem Dritten, zu „leisten sei.“

Wenn nun nicht geschenkt ist, und trotzdem durch eine Vermögenshingabe eine Erstattungspflicht nicht begründet werden soll, so muß entschieden in Erfüllung einer Verbindlichkeit gehandelt sein. So ist denn behauptet worden (Erk. d. Ober-Tr. v. 12./2. 1878 a. a. O. [Gemeines Recht.], daß der Armenverband „solvendi causa“ geleistet habe, eine Behauptung, der das Ober-Tr. richtig entgegenstellt, „es sei allerdings eine Verpflichtung erfüllt worden, aber nicht „gegenüber dem Armen, sondern gegenüber dem Staat und die „Erfüllung einer öffentlichen Verpflichtung schließe an sich noch „nicht die Begründung einer privatrechtlichen Verbindung aus.“

Auf dieser Basis hat man weiter aufgebaut und daraus, daß weder eine privatrechtliche Verbindlichkeit erfüllt, noch geschenkt sei, gefolgert, daß also mit „Vorbehalt des Rückgriffs“ geleistet sei, Demgegenüber betont mit Recht das Oberlandesgericht zu Köln (E. v. 4./2. 1885 im Preuß. Verwaltungsblatt Jg. 1885. S. 97 [Rhein. Recht]), daß dies den reichsgesetzlichen Vorschriften widersprechen würde, die eben keine vorbehaltliche, sondern eine unbedingte Unterstützungspflicht der Armenverbände festsetzen.

Nach Erledigung dieser Vorfragen gelangen die meisten Urteile zu dem Satze, daß „eine Privatforderung des Armenverbandes auf

„Ersatz nur insoweit entstehe, als neben dem, das eigene, „beziehungsweise das öffentliche Interesse verfolgenden Zwecke „gleichzeitig die besonderen Voraussetzungen einer privatrecht-„lichen Verbindlichkeit vorhanden seien“.

---

[24]) Zu gleichen Resultaten gelangen die Entscheidungen des Ober-Trib. vom 6. 9. 1845 (E. Jg. 1846 Nr. 31) (Preuß. Recht) (Verpflichtung schließt Liberalität aus.) Ferner [R. E. Bd. 14 Nr. 49. S. 197 ff. vom 20. 10. 1885 und vom 27. 11. 1879. Beiträge Bd. 24. S. 513.

Diese liegen aber nicht vor für die Konstruktion als Vorschuß[25]), denn dieser setzt die Willenseinigung der Parteien über die Rückgabe des Empfangenen voraus, von der die Leistung des Armenverbandes vollständig unabhängig ist.

Ebensowenig für die „Geschäftsführung ohne Auftrag." Dagegen spricht erstens wie das Reichsgericht (E. v. 20./10. 85 a. a. O. [Gem. Recht] ebenso Ober-Tr. E. v. 12./2. 78 a. a. O. [Gem. R.]) sagt, daß in der Gewährung der im Interesse des öffentlichen Wohles auferlegten Unterstützung niemals eine privatrechtliche Geschäftsführung liegen könne, sondern nur die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, für den Armen zu sorgen. Dieser Erwägung fügt das Oberlandesgericht zu Kiel (E. v. 25./4. 1881 S. A. Bd. 39 No. 306 [Gem. Recht]) noch hinzu: „Man stelle sich die „Unterstützung nicht als den Abschluß eines, den Unterstützten „zu einer Gegenleistung verpflichtenden Rechtsgeschäftes vor „(etwa negotiorum gestio.)"

Zweitens aber spricht dagegen, wie das Oberlandesgericht zu Köln (E. v. 4./2. 1885 a. a. O. [Rhein. Recht]) auf Grund der Bestimmungen des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuches ausführt, „daß eine Verabreichung der Alimente nicht ohne Wissen und „Einwilligung des Unterstützten an ihn stattfinden könne."

Dasselbe Gericht lehnt ebenfalls auf Grund Code civil, den Versuch ab, der Unterstützung die Eigenschaften eines vom Gesetze dem klagenden Armenverbande erteilten Mandats beizulegen und konstatirt, „daß, auch wenn man dies annähme, sich daraus nur ein „Anspruch des Mandators gegen den Mandanten, aber nicht „gegen den unterstützten Dritten herleiten ließe."

„Fraglich", so fährt es fort, kann nur sein, ob es sich „um eine gründliche Bereicherung handele, dem stehe aber „entgegen, daß die Gewährung des nötigsten Lebensunterhaltes

25) Kläger in der E des Ober-Tr. v. 12./2. behauptet dies. (Gem. Recht.)

„eine Bereicherung eigentlich nicht sei, sodann entbehre die
„Bereicherung der Grundlosigkeit, denn ein gewisses Anrecht sei
„dem Hilfsbedürftigen gesetzlich gegeben."

Das Ergebnis ist also ein einheitliches: Auf Grund des gemeinen Rechts und des Code civil läßt sich ein Ersatzanspruch nicht construieren.

Anders verhält es sich mit dem allgemeinen Landrecht, dessen Paragraph über „nützliche Verwendung" (I. 13. § 262 ff. Förster: Preuß. Privatrecht Bd. II S. 430 ff. Berlin 1887) folgende Bestimmungen enthält:

„Derjenige, aus dessen Vermögen etwas zu dem Nutzen
„eines andern verwendet worden ist, ist, dasselbe in Natur
„zurück, oder für den Wert Vergütung zu fordern, berechtigt."

Diese Bestimmung unterscheidet sich von allen ähnlichen, also etwa von der ungerechtfertigten Bereicherung des gemeinen Rechts, dadurch, daß sie völlig von dem Vorhandensein oder Fehlen einer Kausa absieht. Sie entbehrt jeder subjektiven, im Parteiwillen beruhenden Voraussetzungen und macht das Eintreten der Rechtsfolge lediglich von dem Eintritt eines bestimmten Zustandes abhängig.

Daraus ergiebt sich die Möglichkeit, den Thatbestand dieser Institution auch bei der öffentlichen Armenunterstützung, als gegeben anzusehen und so gelangen denn alle Entscheidungen (z. B. d. Rgr. v. 27. 11. 1897, Beiträge Bd. 24, S. 513 [Preuß. Recht]), die auf Preußischem Privatrecht beruhen, zu dem Endziel, daß nach Maßgabe der „nützlichen Verwendung" ein Ersatzanspruch des Armenverbandes gegen den Unterstützten begründet sei. Allerdings beeilen sie sich dann sofort hinzuzufügen: (E. v. 27. 11. 1879. Vgl. O.)

„Die Verpflichtung unterliege allerdings insofern einer Ein-
„schränkung, als der Armenverband den Ersatz erst dann ver-
„langen könne, wenn der Unterstützte in die Lage komme, der
„Hilfeleistung nicht mehr zu bedürfen und sich seine Vermögens-
„lage soweit gebessert habe, daß er bei Rückerstattung des
„Empfangenen nicht sofort wieder in Hilfsbedürftigkeit verfalle."

Sie treten damit natürlich wieder aus dem Gebiet rein privatrechtlicher[26]) Fixierung der Ansprüche heraus und sichern dem Prinzip des öffentlichen Interesses seine Geltung.[27])

Es ist im Vorstehenden versucht worden, ein Bild der Rechtsprechung zu entwerfen, die sich an die streitige Frage angeschlossen hat und es erübrigt nur noch, das Gefundene in ein Schlußresultat zusammenzufassen, das etwa folgendermaßen lauten dürfte: Aus der Natur der öffentlichen Armenunterstützung, die sich als die Erfüllung einer Verpflichtung gegen den Staat darstellt, lassen sich Erstattungsansprüche der Armenverbände nicht herleiten. Es ist unmöglich, die Unterstützung selbst als ein privates Rechtsgeschäft darzustellen. Allein aus der Bestimmung des allgemeinen Landrechts über „nützliche Verwendung", die an eine nackte Thatsache eine Rechtsfolge knüpft, ist eine Rückgabe-Verpflichtung des Unterstützten zu folgern. Aber auch in diesem Falle sind zunächst die, der Institution eigenen öffentlichrechtlichen Prinzipien maßgebend. Im übrigen ist diese Folgerung solange zuzulassen, als eine spezielle, gesetzliche Regelung fehlt, und solange die Entscheidung nach dem Willen des Gesetzgebers dem Privatrecht anheim gegeben ist.[28])

---

[26]) Ein beneficium competentiae würde dem Unterstützten nicht zur Seite stehen.

[27]) Die Tendenz, das sozialpolitische Interesse gegenüber den privatrechtlichen Ansprüchen zu sichern, verfolgt auch die Anweisung der Preuß. Ministerialinstruktion zum Gesetze vom 8. 3. 1871 (bei Eger Komm. S. 192), indem sie die Armenverbände anweist, von ihrem Erstattungsanspruch je nach der Leistungsfähigkeit des Unterstützten einen maßvollen Gebrauch zu machen.

[28]) Die Frage, ob bei Annahme eines Erstattungsanspruches, dieser auch in den Nachlaß des Unterstützten und in das Vermögen seiner Erben zu vollstrecken ist, entscheidet sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Eine spezielle armenrechtliche Bestimmung enthält nur § 50—75 II 19 des allgemeinen Landrechts, der dem unterstützenden Armenverbande ein gesetzliches Erbrecht in den Nachlaß eines, in einer Anstalt bis zu seinem Tode verpflegten Armen und einen Anspruch gegen seine Erben giebt. (Vgl. E. des Ober-Tr. v. 6. 9. 1845. E. Jg. 1846. Nr. 31 II; (Preuß. Recht.)

Diese Bestimmungen sind auch durch die neuere Gesetzgebung nicht beseitigt. Ministerialinstruktion zum Preuß. Ausfg. 8. 3. 1871 bei Eger a. a. O. S. 192.

§ 7.

B. Gegenüber alimentationspflichtigen Dritten.

1. Wegen verausgabter Unterstützungen.

Die öffentliche Unterstützungspflicht ist thatsächlich eine prinzipale, da die Armenverbände bei dem Eintreten der Hilfsbedürftigkeit unbedingt zur Hilfeleistung verpflichtet sind, und dieselbe nicht mit dem Bemerken ablehnen können, daß andere, zur Alimentation Verpflichtete vorhanden sein, rechtlich dagegen eine subsidiäre, da das Reichsgesetz (§ 6. Abs. II) vorschreibt, daß

„die auf anderen, als den, durch dieses Gesetz begründeten „Titeln beruhenden Verpflichtungen, einen Hilfsbedürftigen zu „unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht „betroffen würden, sodaß also auch die Erfüllung dieser Verbindlichkeit von dem betreffenden Dritten nicht mit Hinweis auf die Verpflichtung des Armenverbandes verweigert werden darf, und da ferner (nach § 62)

„jeder Armenverband, der nach Vorschrift dieses Gesetzes einen „Hilfsbedürftigen unterstützt hat, befugt ist, Ersatz derjenigen „Leistungen, zu denen ein Dritter aus anderen Titeln verpflichtet „ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter den„selben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf „jene Leistungen ein Recht zusteht." (§ 62. Absatz II.)

Diesem Regreßrecht darf die Einrede, daß der Armenverband den Ersatz von einem andern Armenverbande zu fordern berechtigt sei, nicht entgegengehalten werden.

Hiernach tritt der Armenverband der in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht dem Hilfsbedürftigen die Mittel zur Befriedigung der nötigsten Lebensbedürfnisse gewährt hat, in alle Titel ein, aus denen der Arme selbst berechtigt war, die Gewährung dieser Mittel von einem Dritten zu fordern.[28])

---

[28]) Also nicht etwa in alle Forderungsrechte des Unterstützten.

Es kommen als solche in Betracht: (Eger a. a. O. S. 128 [nach allgemeinem Landrecht]) Familien- und Dienstverhältnis, Genossenschaft, Vertrag (z. B. Leibrente), Militär- und Civilbeamtenpensionsverhältnis, Konkurs, Schenkung, außereheliche Schwängerung, Körperverletzung des Ernährers, Patronat, Lehnsverhältnis und der Alimentationsanspruch des nach rechtskräftiger Todeserklärung zurückgekehrten Verschollenen gegen den Besitzer seines Vermögens.

Dieser Liste sind nach der neueren Gesetzgebung noch hinzuzufügen die Ansprüche aus § 57, Absatz II des Krankenversicherungsgesetzes (E. des Bundesamtes f. d. Hw. Wohlers H. 25, S. 124) und die Ansprüche auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes v. 7./6. 1871 (vgl. R. E. Bd. II S. 45 ff.) u. s. w.

Der Umfang des Ersatzanspruches ist ebenfalls bestimmt, in dem das Gesetz ihn, seiner Entstehung nach, auf dasselbe Maß und dieselben Voraussetzungen beschränkt, unter denen er dem Unterstützten selbst zustand. Es ergiebt sich aus dieser Fassung eine Schwierigkeit für den Fall, daß die Ansprüche sich gegen die alimentationspflichtigen Angehörigen des Unterstützten richten. Nach allgemeinen Grundsätzen dürfen Alimente für die Vergangenheit nicht nachgefordert werden. Wenn also der Armenverband ebenso wie der Unterstützte an diese Beschränkung geknüpft ist, so wird damit also sein ganzes Regreßrecht illusorisch. Diese Schwierigkeit ist bei der Abfassung des § 62 nicht übersehen worden, denn die Motive (bei Arnoldt Komm. Berlin 1872, S. 239) führen aus „es folge aus dem Endzweck der Be-

„stimmung, daß der Einwand, es bedürfe der Unterstützung „nicht mehr, weil sie bereits thatsächlich gewährt sei, unzulässig „sei; nach dem Wesen der Sache solle der öffentlichen Armen„unterstützung nicht die Eigenschaft beiwohnen den anderweit „Verpflichteten rechtlich zu liberieren."

Der Ausschluß dieser Einrede ist zwar nicht ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen[29]) worden, aber sicherlich doch nur aus dem

[29]) Wie es bei dem oben erwähnten Einwand, bei dem die Erfüllung mit Hinweis auf die Verpflichtung der Armenverbände von dem Dritten abgelehnt wurde, geschehen ist.

Grunde nicht, weil er eben selbstverständlich[30]) war und wie die Motive sagen aus dem Endzweck der Bestimmung folgt.

Über die Art der Geltendmachung der Ansprüche bestehen keine besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften. Daraus und aus dem Umstande, daß sie sich auf die privatrechtlichen Titel des Unterstützten gründet, folgt die Kompetenz der ordentlichen Gerichte (Georg Meyer a. a. O. S. 117). Außerdem haben dies die Landesgesetze (§ 68 Absatz I des Preuß. Ausfg. v. 8. März 1871) ausdrücklich bestimmt.

Streitig dagegen ist die Frage der Verjährung. Eger[31]) behauptet, daß für die Ansprüche der Armenverbände gegen dritte Personen der § 30a[32]) in Anwendung kommt, der bestimmt: „Er-

„stattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses „Gesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren nach Ablauf „desjenigen Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist,"

während Schäfer behauptet, daß diese Anwendung der Bestimmung des § 61 widersprechen würde, wonach durch das Reichsgesetz Rechte und Pflichten durch dies Gesetz nur zwischen Armenverbänden begründet werden.

Zweifellos werden angesichts des § 61 durch den § 62 keine neuen Ansprüche geschaffen, sondern nur vorher schon vorhandene Rechte des Unterstützten auf die Armenverbände übertragen. Andererseits werden sie aber, der gebräuchlichen Formel nach,[33]) „auf Grund" des § 62 des Unterstützungswohnsitzgesetzes erhoben.

Die Entscheidung der Frage wird also davon abhängen, welche Ansprüche der Gesetzgeber mit den „auf Grund" des Reichsgesetzes erhobenen hat bezeichnen wollen und man wird von diesem Gesichtspunkt aus sich der Ansicht Schäfers (a. a. O. S. 240) anschließen müssen, der an der Hand der Entstehungsgeschichte des § 30a

---

[30]) Vgl. Schäfer Beiträge Jg. 1897, H. 2, S. 233.

[31]) Wie Schäfer a. a. O. 239 auseinandersetzt.

[32]) Durch die Novelle vom 12./3. 1894 (bei Koppe Komm. Berlin 1894, S. 40) hinzugefügt.

[33]) So z. B. in dem U. d. Ober-Tr. zu Stuttgart v. 19./2. 1879 bei S. A. Bd. 33 Nr. 306.

nachweist, daß bei der Abfassung des Paragraphen nicht die Absicht vorgelegen habe, auch diese Ansprüche der neuen Verjährung zu unterwerfen. Sie unterliegen also den gewöhnlichen civilrechtlichen Fristen.

Die letzten Erörterungen haben schon mehrfach eine Frage sekundärer Natur gestreift, zu der noch zum Schlusse Stellung genommen werden muß. Es ist dies die Frage, wie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die aus § 62 folgenden Rechte der Armenverbände zu konstruieren sind.

Wenn A dem B dasjenige gewährt, was B von C fordern konnte, so kann man auf zwei Wegen dahin gelangen, dem A einen Regreßanspruch gegen den C zu eröffnen.

Entweder man kann annehmen, daß durch die Leistung des A die Forderung des B getilgt ist und daß ihm ein Ersatzanspruch gegen den C nach den Grundsätzen der negotiorum gestio zusteht, oder man faßt die Forderung als noch fortbestehend auf, dann hat A den B bereichert und kann als Gegenleistung die Zession der Forderung verlangen.

Im ersten Falle würde A. aus eigenem Rechte, im zweiten aus dem auf ihn übergegangenen Rechte seines Vorgängers klagen können.

Im vorliegenden Falle ist der Weg, den die Konstruktion einzuschlagen hat, gesetzlich vorgezeichnet, denn die Vorschrift des § 61 schließt die Begründung des Ersatzanspruches als unabhängiges Recht des Armenverbandes gegenüber dem Dritten aus. Es ist also anzunehmen, daß es sich nur um die Zession eines bestehenden Anspruches handelt, zumal die Motive (Sten. Ber. Bd. 4. S. 600, bei Arnoldt, a. a. O. S. 239) zu § 62 diesen Standpunkt ausdrücklich vertreten und ausführen „daß jeder Armenverband, „der „die öffentliche Unterstützung gewährt hat, kraft einer Zession „durch Gesetz in die Rechte des Unterstützten eintritt“, und da die Rechtsprechung (R. E. Bd. 2, S. 47 u. Bd. 19, S. 187. S. A. Bd. 33, Nr. 306, Bd. 36, Nr. 88) ebenfalls sich für diese Meinung entschieden hat.

Praktische Konsequenzen wären übrigens hier, wo das Gesetz die Befugnisse der Gesamtheit und des einzelnen in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen ausgeglichen hat, aus nachträglichen, privatrechtlichen Konsequenzen weder bei der einen noch bei der andern Entscheidung daraus zu ziehen.

Dieser Grundsatz ergiebt sich aus dem ganzen Charakter der besprochenen Bestimmung. Das Reichsgesetz hat die Gestaltung der öffentlichen Armenpflege zum Gegenstand und hat daher, wie eine Entscheidung des Bundesamtes für das Heimatswesen (Wohlers H. 4, Nr. 29, S. 94) ausdrücklich betont „nur Verhältnisse des öffentlichen Rechts geordnet". Da es nun prinzipiell (§ 61) Rechte und Pflichten nur zwischen Armenverbänden begründet, so müßte es in dem einzigen Falle, wo es für die Beziehungen der Gemeinden zu Einzelpersonen Normen aufstellt, auf privatrechtliche Grundsätze verweisen.

Daß diese aber auch hier nur vorbehaltlich der Wahrung des öffentlichen Interesses in Anwendung kommen, ergiebt sich aus der Ablehnung der privatrechtlichen Konsequenz, daß die Ansprüche der Armenverbände als Alimentenforderungen nachträglich nicht zu verfolgen seien.

Die fraglichen Ansprüche gehören also, obgleich sie im Rechtswege geltend zu machen und in eine privatrechtliche Form eingekleidet sind, dem öffentlichen Rechte an. (Vgl. Seydel a. a. O. S. 617, Anm. 1, Otto Mayer, S. 427.

§ 8.

2. Wegen laufender Unterstützungen.

Die durch das Reichsgesetz begründeten Regreßrechte der Armenverbände haben eine wirkungsvolle Ergänzung durch die Landesgesetze gefunden, die die verpflichteten Körperschaften nicht auf einen nachträglichen Rückgriff nach gewährter Hilfeleistung beschränken, sondern ihnen außerdem die Möglichkeit eröffnen, die bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten säumigen Angehörigen im Verwaltungswege anhalten zu lassen, dem Hilfsbedürftigen die laufenden Alimente zu gewähren.

In Preußen sind diese Befugnisse durch die Paragraphen 65—67 des Ausfg. geregelt.

Legitimiert zu Herbeiführung des Zwangsverfahrens sind alle Armenverbände, die beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit unterstützungspflichtig wären, und außerdem (nach § 65 Absatz IV)[34]) die Kreise, auf die ein Teil der Armenlast übertragen worden ist. Vgl. § 5.

Der Paragraph 65 Absatz I bezeichnet diejenigen Personen, gegen die ein solches Vorgehen gestattet ist und läßt es ausschließlich gegen die nächsten Angehörigen des Armen zu. Die Heranziehung anderer, im Gesetz nicht genannter Verwandter ist also unzulässig. (Vgl. E. d. B. f. d. Hw. Wohlers, Bd. 25, S. 64, 66. R. E. Bd. 5. S. 154. E. d. 3 Cvs. v. 8/10. 1881.

Das Verfahren vollzieht sich nach Maßgabe der Paragraphen 65, Absatz II und III und 66, 67.

Der Landrat[35]) desjenigen Kreises, in dem der in Anspruch genommene Angehörige seinen Wohnsitz hat, beziehungsweise, wenn die Gemeinde des Wohnsitzes weder in Kommunal- noch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landrats unterworfen ist, der Gemeindevorstand ist die erste Instanz und beschließt nach Anhörung der Beteiligten. Gegen diese Entscheidung findet innerhalb zehn Tagen nach Zustellung sowohl seitens des in Anspruch genommenen, wie des beteiligten Armenverbandes der Rekurs an die Deputation für das Heimatwesen statt[36]), welche letztere nach Anhörung der Gegenpartei im Verwaltungswege endgültig entscheidet. Beiden Teilen bleibt überdies die Verfolgung ihrer Rechte im gerichtlichen Verfahren vorbehalten. Schließlich trifft § 67 noch die prozessuale

---

[34]) Dieser Absatz ist durch die Novelle vom 11/7. 1891 (bei Koppe Komm. Anhang 4 Berlin 1894) hinzugefügt worden.

[35]) An seine Stelle ist jetzt nach § 43 Absatz II des Zuständigkeitsgesetzes vom 1/8. 1883 (bei Koppe Komm. Anhang 5) der Kreisausschuß, dessen Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges endgültig ist.

[36]) Jetzt durch Paragraph 43, Absatz II des Zuständigkeitsgesetzes beseitigt. Vgl. O. S. 69 Anm. 35).

Vorschrift, daß diese Entscheidungen der Verwaltungsbehörden vorläufig und solange vollstreckbar sind, bis auf erhobenen Rekurs, oder mittelst rechtskräftigen, gerichtlichen Urteils[37]) eine abweichende Entscheidung erfolgt ist.

Tritt dieser Fall ein, so ist der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen zur Erstattung des bis dahin Geleisteten nach Maßgabe des Absatzes II und III des § 67 verpflichtet.

§ 9.

C. Gegenüber anderen Armenverbänden.

Den zahlreichen, die verschiedenartigsten Rechte und Pflichten begründenden Beziehungen, die durch die öffentliche Unterstützung eines Armenverbandes zwischen diesem und Privatpersonen geschaffen werden, stehen die Rechtsverhältnisse gegenüber, die sich innerhalb der Organisation der öffentlichen Armenpflege zwischen den einzelnen verpflichteten Korporationen abspielen und die im Armenstreitverfahren geltend zu machen sind.

Das äußere Bild dieses Verfahrens ist ein außerordentlich buntes.

Während nämlich die Herstellung eines einheitlichen, materiellen Armenrechts (vgl. Eger: Ueber das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände [Beiträge Jahrgang 19 S. 88]) dadurch gelungen war, daß das altpreußische System des Unterstützungswohnsitzes, seinem großstaatlichen Gedanken entsprechend, über das in fast allen anderen Bundesstaaten geltende Heimatsrecht den Sieg davontrug, stieß die einheitliche prozessuale Regelung auf unüberwindlichen, partikulären Widerstand. So ist es erklärlich, daß das Verfahren in zwei ganz verschiedene Teile zerfällt, indem Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, die demselben Bundesstaate angehören, auf dem, durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden werden, (U. W. Ges. § 37. Vgl. Preuß. Ausfg. § 40—57), während das Verfahren zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten ein

[37]) Jetzt nur noch in letzterer Weise. Vgl. S. 69. Anm. 35).

reichsrechtliches ist. Doch auch in diesem Falle ist es nicht ausschließlich reichsrechtlich, denn auch hier sind in erster Instanz die landesgesetzlich bestimmten Behörden zuständig, und die Reichsbehörde, das Bundesamt für das Heimatwesen, hat nur das letzte, entscheidende Wort zu sprechen.

Von diesem Bundesamt sind die grundlegenden Begriffe des Armenstreitverfahrens festgelegt worden, über die nach dem Wortlaut des Gesetzes vielfach Zweifel entstehen konnten, und so ist von ihm vor allem die prinzipielle Frage entschieden worden, was denn als „Armenstreitsache" anzusehen sei.

Das Gesetz giebt keine ausdrückliche Definition, spricht aber, wenn es den Inhalt des Begriffes ausdrücken will (Vgl. § 37) immer von „Streitigkeiten zwischen Armenverbänden über die öffentliche „Unterstützung Hilfsbedürftiger."

Damit eine Rechtsstreitigkeit zu einer Armenstreitsache wird, muß also erstens eine persönliche Voraussetzung vorliegen (Vgl. Seydel a. a. O. S. 616): Beide Parteien müssen Armenverbände sein. Es werden dadurch die oben behandelten Streitigkeiten ausgeschlossen, bei denen eine Partei eine Privatperson ist und die also, auch wenn sie dem öffentlichen Recht angehören, keine Armenstreitsache bilden.[38]) Zweitens aber muß eine sachliche Bedingung erfüllt sein: Der von dem Armenverbande erhobene Anspruch muß „die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger" zum Gegenstand haben.

Diese Bestimmung ist außerordentlich dehnbar und ist auch von dem Bundesamte selbst zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Sinne ausgelegt worden.

In seinen älteren Entscheidungen (Wohlers H. II No. 25 c.) stellt es sich auf einen sehr exclusiven Standpunkt, indem es prinzipiell

„unter den Erstattungsansprüchen des § 34 ausschließlich die „zwischen dem provisorisch und dem definitiv verpflichteten „Armenverbande versteht[39]) und alle anderen Streitigkeiten, bei

---

[38]) So die Ansprüche aus § 62 des Reichsgesetzes (Seydel a. a. O. S. 617, Anm. 1.

[39]) Also nur diejenigen auf Schadloshaltung und Uebernahme.

denen sich nicht diese beiden Parteien gegenüber stehen, für „den
„durch das Reichsgesetz geschaffenen Spruchbehörden entzogen"
erklärt.

Im einzelnen führt es diesen Standpunkt konsequent durch und verweist alle anderen erhobenen Ansprüche in das Civilrecht und auf den ordentlichen Rechtsweg.

So behauptet es z. B. bei der Klage einer Gemeinde gegen eine andere wegen dolosen „Fortschiebens" eines Hilfsbedürftigen, daß es einen Anspruch gegen den Armenverband, der sich widerrechtlich seiner Fürsorgepflicht entzogen hat, nach dem Reichsgesetz nicht gebe und daß nur eine Entschädigungsklage aus privaten Rechtsgründen statthaft sei. (Wohlers H. II No. 25 B.)

Ein andermal weist es die Ersatzforderung eines Armenverbandes, der freiwillig für einen anderen die Pflege übernommen hatte, mit dem Bemerken zurück, „er könne nur auf Gründ der negotiorum gestio im Rechtswege klagen." (Wohlers H. II No. 25 A). Oder schließlich es erklärt, daß die von einer Armenbehörde irrtümlich bezahlten Kosten von dem nicht berechtigten Empfänger nur nach den Grundsätzen der privatrechtlichen condictio indebiti zurückzufordern sein (Wohlers H. III No. 39) u. s. w. u. s. w.

Bald jedoch hat das Bundesamt das Irrtümliche dieser vorher so energisch vertretenen Ansicht erkannt und die Gründe für seinen Meinungswechsel in einer Entscheidung vom 11./6. 1874 (Wohlers H. IV. No. 29.) dargelegt. Es beweist darin aufs eingehendste aus dem Grundgedanken und dem Wortlaut des Gesetzes, daß es alle Streitigkeiten über öffentliche Armenunterstützung als Armenstreitsache der Kompetenz der Heimatbehörde habe unterordnen wollen, mag es sich in ihnen gerade um die Ansprüche des vorläufig verpflichteten Armenverbandes gegen den definitiv verpflichteten handeln, oder nicht. „Da die gleichmäßige Belastung eines Armenverbandes
„bedingt wird", so sagt es, „durch die vollständige Erfüllung
„der gleichen Pflichten durch alle übrigen, so mußte der
„einzelnen Korporation, welche in Folge der Nichterfüllung einer
„anderen von einer Last betroffen wird, die ihr nicht obliegt,

„oder welche überhaupt an der öffentlichen Armenpflege sich da „beteiligt hat, wo sie gar nicht, oder nur in geringerem Maße „oder nur vorläufig verpflichtet war, das Recht gegeben werden, „die Ausgleichung der öffentlichen Last nach Maßgabe des „Gesetzes von jedem Armenverbande zu verlangen, zu dessen „Gunsten sie selbst überlastet sein würde. Das ist der Charakter „der nach dem Reichsgesetz vor die Heimatsbehörde gehörenden „Klage."

Diese Ansicht hat der Gerichtshof auch fernerhin festgehalten und demgemäß die verschiedenartigsten Rechtsansprüche, die sich durch die Leistung der öffentlichen Unterstützung für einen Armenverband gegenüber anderen entwickeln, ihre Geltendmachung im öffentlichen Armenstreitverfahren gesichert.

So der Klage wegen widerrechtlichen Fortschiebens, (Wohlers H. IV No. 29, H. V No. 26, 26 a u. b, 27 a u. b) wegen eines nach § 55 des Reichsgesetzes geschlossenen Vertrages (Wohlers H. VI No. 38 a u. b), wegen irrtümlicher Zahlung, mag sich der Irrtum auf die Person des Empfängers (Wohlers H. VI No. 38 c, H. IX No. 63, H. XVI. No. 110, H. V No. 27 b), oder auf die Sache, d. h. auf die Natur der erstatteten Kosten (Wohlers H. I No. 24, H. II No. 30, H. IV No. 83) beziehen oder allgemein wegen Rückerstattung ungerechtfertigt bezahlter Kosten erhoben sein. (Wohlers H. V. No. 27 a, H. IV No. 29.)

Schließlich auch die Ansprüche auf Ersatz von Prozeßkosten und Verzugszinsen. u. s. w. u. s. w. (Wohlers H. III No. 40, H. V No. 29. Vgl. H. VII. No. 48, H. XII No. 39, 39 a u. H. XIII No. 40.)

Der Standpunkt, den das Bundesamt in seinen späteren Entscheidungen einnimmt, ist unbedingt der richtige, was auch allgemein in der Literatur anerkannt wird. (Georg Meyer, a. a. O. S. 128. Otto Mayer a. a. O. S. 429 ff. Seydel a. a. O. S. 618.)

Auf die Ansprüche, die juristische Personen des öffentlichen Rechts (Gläsung: Kondictio des öffentl. R. Gießen 1894. S. 75)

durch die Ausübung ihrer gesetzlichen Funktionen erwerben, privatrechtliche Grundsätze anzuwenden, wie es in den ersten Urteilen des Bundesamtes und auch in den Entscheidungen des Ober-Tribunals (U. v. 20./9. 1862 Str. 47. S. 62 [Pr. R.]) und in einer einzigen des Reichsgerichts (E. v. 10./6. 1881 bei Reyer 1. Jg. S. 378 Preuß. Recht) geschehen ist, die die Ansprüche des vorläufig verpflichteten Armenverbandes gegen den definitiv verpflichteten aus „nützlicher Verwendung" begründen, ist natürlich nach allem, was prinzipiell über den Unterschied von privatem und öffentlichem Recht gesagt ist, völlig unmöglich und es bedarf wohl kaum noch des Hinweises, daß es doch undenkbar ist in der Thätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die doch lediglich handelt um ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, einen privaten Rechtsakt erblicken zu wollen.

Die Ansprüche zwischen den öffentlichen Verwaltungsorganen haben vielmehr, wie das Bundesamt es meint, die Ausgleichung der öffentlichen Last herbeizuführen. Sie gründen sich auf die gleiche Verpflichtung mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beizutragen, und auf die thatsächlich verschiedene Leistung der einzelnen Verbände. Die Ausgleichforderung desjenigen, der über seinen gesetzlichen Anteil an der öffentlichen Last hinaus geleistet hat gegen den, durch dessen Nichterfüllung er benachteiligt ist, „wird, von „selbst", wie Otto Mayer a. a. O. S. 430 ausführt „zum Gegenstand eines subjektiven,

„öffentlichen Rechts des Verletzten, ebenso wie die Aufhebung „der rechtswidrigen Maßregeln."

Es ist vielfach versucht worden, diese thatsächliche Erscheinung des öffentlichen Rechts in eine besondere, systematische Formel zu fassen.

So bezeichnet Sarwey (Oeffentliches Recht [Tübingen 1880] § 37) den Anspruch des vorläufig verpflichteten Armenverbandes gegen den definitiv verpflichteten als „die Geltendmachung einer

„öffentlich rechtlichen Leistungspflicht gegen eine öffentliche Korporation von seiten desjenigen, der ein vermögensrechtliches „Interesse an der Erfüllung hat;"

und Gläsung (Condictio indebiti d. öff. R. [Gießen 1894] S. 119) macht den Versuch,

„ob nicht ein öffentlich rechtlicher Konditionsbegriff auf den „Sätzen des öffentlichen Rechts aufgebaut werden kann.“

Der Wert dieser Konstruktionen liegt darin, daß sie, bei der nicht abzuleugnenden, äußerlichen Aehnlichkeit der behandelten öffentlichen Einrichtungen mit Parallelen des Civilrechts, die Grenzen zwischen den innerlich verschiedenen Institutionen aufrecht erhalten, und den noch mehr in der Entwickelung begriffenen Gebilden des öffentlichen Rechts, unabhängig von privatrechtlichen Uebergriffen eine selbständige Fortbildung sichern.

Schlußwort.

§ 10.

Der Lösung der vorgezeichneten Aufgabe ist auf empirischem Wege entgegengearbeitet worden.

Um ein Gesamtbild von der „juristischen Natur der auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes gewährten Hilfeleistung“ zu gewinnen, sind alle einzelnen rechtlichen Erscheinungen dargestellt worden, die durch sie ins Leben gerufen werden.

Es ergab sich auf diese Weise, daß durch den Eintritt der Unterstützungspflicht für die betroffenen Armenverbände zahlreiche, verschiedenartige Rechtsbeziehungen erwachsen, die sie gegenüber dem Hilfsbedürftigen selbst gegenüber Dritten, und gegenüber anderen Armenverbänden berechtigen und verpflichten, und die nach den in der Einleitung festgelegten Grundsätzen auf ihren inneren Gehalt hin zu prüfen waren.

Während ein Teil von ihnen gesetzlich speziell vorgesehen war, und daher seinem öffentlich rechtlichen Charakter nach kaum in Zweifel gezogen werden konnte, würde ein anderer Teil von Literatur und Rechtsprechung nur aus der Natur der Einrichtung, und aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen gefolgert und war daher einem Kampfe der staatlichen und individuellen Interessen, einem Konflikt zwischen

privatrechtlichen Konstruktionen und öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten ausgesetzt.

Das Ergebnis dieses Kampfes verkörperte sich in dem Grundsatze, daß für die öffentliche Einrichtung der Armenunterstützung in allen ihren Konsequenzen prinzipiell ihr Entstehungsgrund, der öffentliche Zweck und das öffentliche Interesse maßgebend sind, und daß diese Prinzipien in dem ganzen Gebiete, soweit sie reichen, alle anderen Gesichtspunkte erstarren lassen, daß aber außerhalb dieses Gebietes privatrechtliche Folgerungen zuzulassen sind, soweit sie einfach an die Thatsachen anknüpfen und nicht über den Kreis ihrer Kompetenz hinausgehend, die öffentliche Einrichtung selbst in das System ihrer Privatrechtskonstruktionen hineinzuziehen suchen.

Lebenslauf.

Ich, Ernst Reinhold Wilhelm Fischer, evangelischer Konfession, Sohn des am 25. April 1896 zu Massow verstorbenen Königlichen Sanitätsrats Dr. Reinhold Fischer und seiner Ehefrau Luise, geb. Müller, wurde am 7. August 1875 zu Massow in Pommern geboren. Nachdem ich den ersten Unterricht zu Massow erhalten hatte, besuchte ich das Königl. städtische Gymnasium und das Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin und bestand an letzterer Anstalt am 11. März 1895 die Reifeprüfung.

Ich studierte dann ein Semester Naturwissenschaften auf der Universität Berlin und von Michaelis 1895 ab Jurisprudenz auf den Universitäten Berlin, Tübingen, Halle und Greifswald.

Während meiner Studienzeit hörte ich Vorlesungen bei den Herren Professoren bezw. Dozenten: von Brünneck, Dambach, Eck, Frommhold, Gierke, Heck, Hübler, von Liszt, Neumann, Örtmann, Pescatore, Rümelin Schmoller, Stammler, Stampe, Stoerk, Weismann und bestand die erste juristische Prüfung bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Stettin am 4. Februar 1899.

Zum Schlusse ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Professor Dr. Stoerck für die Anregung zu der vorliegenden Arbeit und für die liebenswürdige Unterstützung bei Ausführung derselben meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

- ik



